

Satzung des TuS Seershausen/Ohof

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TuS Seershausen/Ohof e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Seershausen, der Gemeinde Meinersen

Der Verein wurde am 15. Februar 1946 gegründet. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird verwirklicht durch das Angebot von Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten insbesondere in den Sportarten Fußball, Handball, Pferdesport, Tanzen, Tennis, Turnen, Tischtennis und anderen Sportarten.

Zudem soll der Sport in seiner Gesamtheit gefördert und ausgebreitet werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) sind zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist ohne Begründung möglich.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Die gesetzlichen Vertreter haften für den Beitrag der Minderjährigen.

Nach ununterbrochener 20jähriger oder 40jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten Mitglieder eine gesonderte Ehrung.

Mit 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum 30.06. oder 31.12. mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Daneben können von den Mitgliedern Gebühren, Spartenbeiträge und Arbeitseinsätze verlangt werden. Über die Höhe dieser Forderungen bestimmt der Vorstand nach Anhörung der Spartenleitung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmung zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit diese deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) die Entscheidungen des Ehrenrates (als Vereinsschiedsgerichtsbarkeit) zu akzeptieren.
Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- e) die Entscheidungen der Sportgerichte zu akzeptieren.

§ 8 **Organe des Vereins**

- a) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 9 **Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden
- der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer
- der Kassenwartin/ dem Kassenwart
- der Jugendleiterin/ dem Jugendleiter
- der Schriftführerin/ dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, bleiben aber bis zu einer Neuwahl oder Bestätigung im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern (darunter zwingend der / die erste oder zweite Vorsitzende) gemeinsam nach außen vertreten.

§ 10 **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstige dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird 8 Wochen vor ihrem Termin durch Aushang im Sportheim angekündigt. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Die endgültige Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Sportheim unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 17 und § 18. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Bestätigung der Spartenleiter
- e) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Sie hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen weder Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt, bleiben aber bis zu Neuwahlen oder Bestätigungen im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Er ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten (Streitigkeiten), die aus der Vereinsmitgliedschaft resultieren.

§ 15 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes bzw. des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen zwei Wochen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- c) befristeter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen.

§ 16 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer/innen. Jeweils für zwei der 3 Kassenprüfer/innen ist eine Wiederwahl unzulässig. Möglichst einer der drei Kassenprüfer/innen ist für das folgende Jahr wieder zu wählen (Wiederwahl einmalig).

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, auf Antrag geheim.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19 Vermögen des Vereins

Die Mittel des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meinersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich zur Förderung des Sports in den Ortsteilen Seershausen und Ohof.

§ 20 Verschiedenes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.10.2015 beschlossen worden.

Seershausen, den 02.10.2015

Jana Gerike
1. Vorsitzende

Heiner Weidmann
Schriftführer